



Häufige Fragen zum Thema "Asylbewerber in Oberfranken"

Wie werden Asylbewerber verteilt?

In Deutschland ankommende Asylbewerber werden auf alle Bundesländer nach dem sog. Königsteiner Schlüssel verteilt. Danach nimmt Bayern rund 15 Prozent aller in Deutschland ankommenden Asylbewerber auf. Innerhalb Bayerns regelt die Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) die Verteilung. Für Oberfranken beträgt die Quote 8,3 Prozent. Die DVAsyl sieht auch eine Quote vor, nach der die aufzunehmenden Personen auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt werden.

Wie ist das Procedere? Was ist eine Aufnahmeeinrichtung?

Asylbewerber, die nach Bayern kommen, werden zunächst in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht. Asylbewerber sind bundesrechtlich nach § 47 Asylgesetz (AsylG) verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Der Asylantrag ist bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist. Außerdem wird die bundesrechtlich vorgeschriebene Untersuchung auf übertragbare Krankheiten (§ 62 AsylG) durch die Gesundheitsbehörden vor Ort vorgenommen. Verantwortlich für die Aufnahmeeinrichtung sind die jeweiligen Bezirksregierungen.

Aus den Aufnahmeeinrichtungen erfolgt die Verteilung in die sieben Regierungsbezirke Bayerns nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel (siehe oben "Wie werden Asylbewerber verteilt?"). Innerhalb der Regierungsbezirke übernehmen die Regierungen die weitere Verteilung.

Die Regierung von Oberfranken betreibt die oberfränkische Aufnahmeeinrichtung (AEO) in Bamberg. Die Besonderheit dieser Einrichtung liegt in ihrem dreiteiligen Aufbau:

1. Reguläre Erstaufnahmeeinrichtung (Siehe oben)
2. Besondere Aufnahmeeinrichtung (Siehe unten)
3. Ankunftszentrum (Siehe unten)

Was ist eine Besondere Aufnahmeeinrichtung?

Seit 01.07.2016 ist der Standort Bamberg auch eine besondere Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 5 Absatz 5 AsylG und damit auch weiterhin zuständig für Asylbewerber mit geringer Bleibewahrscheinlichkeit (ehemals ARE II).

Ankommende Asylbewerber werden registriert, untersucht und bekommen einen Unterkunftsplatz. Die Verfahren werden beschleunigt durchgeführt, da die Antragsteller aus Herkunftsländern mit geringer Bleibeperspektive bzw. sicheren Herkunftsländern kommen. Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern sind auf unbegrenzte Zeit, somit bis zur endgültigen Entschei-

derung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über den Asylantrag, verpflichtet, in der Einrichtung zu wohnen. Nach Abschluss des Asylverfahrens werden diejenigen, die kein Bleiberecht haben, in ihre Herkunftsländer zurückgeführt.

Was ist ein Ankunftszentrum?

Bund und Freistaat Bayern haben vereinbart, dass die AEO zum September 2016 auch als Ankunftszentrum fungiert. Dort werden ankommende Asylbewerber registriert und die Verfahren nach Komplexität durch das BAMF geordnet (Clusterung). Einfache Fälle sollen grundsätzlich im Ankunftszentrum binnen weniger Tage von der Anhörung bis zur Entscheidung (Asylbescheid) des BAMF bearbeitet werden. Komplexere Fälle werden nach der Antragstellung zur weiteren Bearbeitung an BAMF-Außenstellen abgegeben.

Was ist eine Gemeinschaftsunterkunft (GU)?

Unter einer GU versteht man eine von der Regierung von Oberfranken betriebene Unterkunft für eine größere Anzahl von Asylbewerbern. In der Regel wohnen dort 50 und mehr Asylbewerber. Als GU kommen ehemalige Kasernen, Hotels oder ähnliches in Frage. Zum Teil wurden auch schon Gebäude für diesen Zweck neu errichtet.

Die Regierung beschäftigt sog. Hausverwalter, die sich vor Ort um den Betrieb einer GU kümmern. Sie übernehmen Verwaltungs- und Hausmeistertätigkeiten, sind Ansprechpartner für die Bewohner und halten Kontakt zu anderen Behörden, Wohlfahrtsverbänden sowie zu den ehrenamtlichen Helfern.

Was versteht man unter dezentraler Unterbringung (dU)?

Von dezentraler Unterbringung spricht man, wenn die Asylbewerber nicht (zentral) durch die Regierung in einer GU untergebracht werden, sondern durch die Kreisverwaltungsbehörde. Die Plätze in den GUs der Regierung reichen bei weitem nicht für alle Asylbewerber aus. Daher wird eine große Zahl von Asylbewerbern an die Landratsämter und die kreisfreien Städte weitergegeben. Diese müssen dann Unterbringungsmöglichkeiten finden. Das können sein: Wohnungen, Gaststätten, Pensionen etc.

Was wird für die Unterbringung bezahlt?

Hier ist zwischen GU und dU zu unterscheiden:

Die Regierung betreibt zwar die GUs, ist aber nicht Eigentümerin der jeweiligen Gebäude. Diese werden vielmehr für einen bestimmten Zeitraum – in der Regel fünf Jahre – angemietet. Hierbei ist der ortsübliche Mietzins maßgeblich, zuzüglich eines geringen Aufschlags für ggf. notwendige Umbau- oder Renovierungsarbeiten. Die Verhandlungen führt dabei das für die Verwaltung der landeseigenen Immobilien des Freistaats Bayern verantwortliche Staatsunternehmen "Immobilien Freistaat Bayern" (ImBy).

Bei der dU schließen die Landkreise bzw. Städte die Verträge mit den Vermietern. Der Freistaat Bayern erstattet den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angefallenen notwendigen Kosten.

Wie wohnen Asylbewerber?

Den Asylbewerbern wird Wohnraum in einer der staatlichen GUs oder in Unterkünften der Kreisverwaltungsbehörden beziehungsweise kreisfreien Städte zur Verfügung gestellt (siehe oben). Bereits seit 1. April 2010 gelten die "Leitlinien zur Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber". Danach ist zum Beispiel vorgesehen, dass pro vorgehaltenem Platz eine durchschnittliche Wohn-/Schlafraumfläche von sieben Quadratmetern regelmäßig nicht unterschritten werden soll.

Daneben hat Bayern die Möglichkeiten zum Auszug aus staatlichen GUs deutlich erleichtert: Familien dürfen bereits nach dem Abschluss des behördlichen Erstverfahrens aus den GUs ausziehen, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Alle übrigen Personen dürfen vier Jahre nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens ausziehen. Voraussetzung ist Rechtstreue, ansonsten findet eine Einzelfallprüfung statt. Begleitet wird dies seit dem 1. April 2013 mit dem Modellprojekt "Fit for move", das die Mietbefähigung von auszugsberechtigten Asylbewerbern und auszugspflichtigen anerkannten Flüchtlingen fördert und so den tatsächlichen Auszug erleichtert.

Werden Asylbewerber sozial betreut?

Ausländerinnen und Ausländer, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, werden sozial betreut. Ziel ist die Bereitstellung von Orientierungshilfen, Beratung und Information, um die Menschen bei der Bewältigung auftretender Alltagsprobleme zu unterstützen. Asylbewerber und abgelehnte Asylbewerber sollen zudem objektiv und realistisch über ihre Aufenthaltssituation in Deutschland aufgeklärt werden, auch über eine eventuell bereits bestehende oder in absehbarer Zeit eintretende Ausreisepflicht. Darüber hinaus sollen die Asylsozialberater über entsprechende Hilfsangebote für eine freiwillige Rückkehr in das Heimatland informieren.

Die Asylsozialberatung gibt es in Bayern schon seit den 90er Jahren. Angesichts des starken Anstiegs der Asylbewerberzahlen wurden seit dem Jahr 2011 die Fördersummen kontinuierlich erhöht. 2011 betrug die Förderung noch 1,44 Millionen Euro. Im Jahr 2015 standen für die Asylsozialberatung bereits 21,39 Millionen Euro zur Verfügung, jetzt sind es 30 Millionen Euro.

Die beteiligten Wohlfahrtsverbände sind:

- Deutscher Caritasverband - Landesverband Bayern e. V.
Lessingstraße 1
80336 München
- Diakonisches Werk der ev.-luth.Kirche Bayern e.V.
Pirckheimerstraße 6
90408 Nürnberg
- Arbeiterwohlfahrt - Landesverband Bayern e. V.
Edelsbergstraße 10
80686 München
- Bayerisches Rotes Kreuz - Landesgeschäftsstelle
Team Migration & Integration
Garmischer Str. 19-21
81373 München

- Paritätischer Wohlfahrtsverband - Landesverband Bayern e. V.
Charles de Gaulle-Str. 4
80804 München

Wer entscheidet über die Anerkennung des Asylgesuchs?

Die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren liegt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Was versteht man unter einem Asylbewerber und unter einem Flüchtling?

Das internationale Recht trennt strikt zwischen Asylbewerbern und Flüchtlingen: "Der Flüchtling unterscheidet sich von einem Asylbewerber oder einer Asylbewerberin dadurch, dass sein Status als Flüchtling von einer nationalen Regierung anerkannt wurde. Ein Asylbewerber ist eine Person, die internationalen Schutz sucht, ihn aber noch nicht bekommen hat. Oft handelt es sich um Personen, die noch auf den Entscheid einer Regierung warten, ob ihnen der Flüchtlingsstatus zugeteilt wird oder nicht."

(www.amnesty.ch/de/themen/menschenrechte/fluechtlingsrecht)

Wofür die Unterscheidung von Asylbewerbern und Flüchtlingen?

Die Unterscheidung von Asylbewerbern und Flüchtlingen ist nicht nur begrifflicher Natur. Vielmehr gelten für Flüchtlinge deutlich andere rechtliche Rahmenbedingungen: Sind sie nicht imstande, sich selbst zu unterhalten, erhalten sie Sozialleistungen nach den allgemeinen Bestimmungen (SGB II und SGB XII). Für sie gilt uneingeschränkte Freizügigkeit und uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt.

Dürfen Asylbewerber arbeiten?

Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, dürfen Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben. Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden. Hierzu ist eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, die auch eine Vorrangprüfung umfasst. Entbehrlich wird die Vorrangprüfung ab einem Aufenthalt von 15 Monaten. Nach einem Aufenthalt von vier Jahren ist keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Bei der Aufnahme einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf ist eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich.

Welche Leistungen erhalten Asylbewerber? Wie werden sie versorgt?

Die Versorgung von Asylbewerbern ist bundesrechtlich durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt. Verantwortlich für die Versorgung sind die Regierungen, die Landratsämter als Staatsbehörden und die Landkreise oder die kreisfreien Gemeinden jeweils im übertragenen Wirkungskreis. Bei der Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen gilt für Leistungen des physischen Existenzminimums (notwendiger Bedarf) grundsätzlich der Vorrang der Geldleistung vor der Sachleistung. Dies bedeutet im Einzelnen:

Es werden Unterkunft mit Nebenkosten, Hausrat, Möbel als Sachleistung gewährt. Des Weiteren besteht Anspruch auf medizinische Versorgung. Die Versorgung mit Nahrungsmitteln erfolgte in Oberfranken bis zum 31. März 2014 noch über Essenspakete. Ab 1. April 2014 sind diese durch Geldleistungen ersetzt worden. Deren Höhe richtet sich danach, welcher Regelbedarfsstufe der Leistungsberechtigte zuzuordnen ist. So erhält eine alleinstehende oder alleinerziehende erwachsene Person, die einen eigenen Haushalt führt (Regelbedarfsstufe 1), ab 24.10.2015 im Monat 219,00 Euro, von denen sie ihren Bedarf an Nahrungsmitteln und alkoholfreien Getränken decken muss. Zwei Erwachsene, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen, bekommen jeweils 196,00 Euro monatlich, zusammen somit 392,00 Euro. Hinzu kommen die Leistungen für das soziokulturelle Existenzminimum, sog. "Taschengeld". Dieses beläuft sich in der Regelbedarfsstufe 1 auf monatlich 135,00 Euro und in der Regelbedarfsstufe 2 auf 122,00 Euro monatlich.

Die gesetzlichen Grundlagen hierzu im Überblick:

- **§ 3 AsylbLG - Grundleistungen:**
Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird bei einer Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung durch Sachleistungen gedeckt. Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen sind vorrangig Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs zu gewähren. Der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat wird bei der Unterbringung in einer Gemeinschaftunterkunft oder in einer dezentralen Unterkunft als Sachleistung erbracht.
- **§ 4 AsylbLG - Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt**
Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren.
- **§ 6 AsylbLG - Sonstige Leistungen**
Sonstige Leistungen können gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Diese Leistungen werden vorrangig als Sachleistungen gewährt.

Was versteht man unter der "Residenzpflicht"?

Asylbewerber werden auf die Länder verteilt und müssen sich kraft Bundesrechts (§ 56 AsylG) im Bezirk der Ausländerbehörde aufhalten, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt. Die räumliche Beschränkung nach § 56 AsylG erlischt, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält.